

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 64 (1973)
Heft: 5

Rubrik: Comité Européen de Normalisation Electrotechnique (CENELEC)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Comité Européen de Normalisation Electrotechnique (CENELEC)

Gründungsversammlung vom 13. Dezember 1972 in Brüssel

1. Einleitung

Die Länder der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Nationen der europäischen Freihandelszone (EFTA) gründeten 1960 das *Comité Européen de Normalisation (CEN)*, um gemeinsam für ihre Gebiete gültige Normen zu schaffen und damit die Entwicklung des internationalen Güterausstausches zu fördern. Die Mitgliederländer wurden im CEN nicht durch Regierungsorgane vertreten, sondern durch ihre nationalen Normungsorganisationen, in der Schweiz durch die Schweizerische Normenvereinigung (SNV).

Dem CEN zugeordnet wurde zu gleicher Zeit das *Comité Européen de Coordination des Normes Electrotechniques (CENEL)* gegründet, das zum CEN im gleichen Verhältnis steht, wie die CEI zur ISO (International Organisation for Standardization). Das Ziel des CENEL war, elektrotechnische Normen in gleicher Weise zu erarbeiten, wie es das CEN für andere technische Gebiete anstrebte.

Innerhalb des CENEL bildeten die Mitglieder der EWG eine besondere Gruppe als *Comité Européen de Coordination des Normes Electrotechniques des Etats Membres de la Communauté Economique Européenne (CENELCOM)*, das eine eigene Leitung besass und über ein gesondertes Sekretariat verfügte.

Das CENELCOM stellte europäische Normen auf, die für den Raum der EWG verbindlich wurden, eine der letzten waren die Ende 1972 verabschiedeten Errichtungsvorschriften für die Länder der EWG. Die übrigen dem CENEL beigetretenen Länder hatten keinen Zutritt zu den Sitzungen des CENELCOM, die dort gefassten Beschlüsse waren für sie unverbindlich.

Das CENEL gab sich, gestützt auf die bisherigen Erfahrungen, im Oktober 1968 neue «Richtlinien für die Arbeit des CENEL» [Dokument *CENEL/S(C5)17D*], ergänzt durch die «Verfahrensregelung für den Ablauf der CENELumfragen über Handelshemmnisse» [Dokument *CENEL/S(CS)18D*] und «Numerierung von Dokumenten» [Dokument *CENEL/S(CS)19D*], nach denen seither die Geschäfte durch das Sekretariat in Frankfurt am Main abgewickelt wurden.

Das CENEL beschränkte sich praktisch auf die Überprüfung der in den Mitgliederstaaten veröffentlichten Normen und die Feststellung, wie weit diese gegenüber den CEI- und CEE-Empfehlungen abwichen. Es bestanden keine wirksamen Möglichkeiten, eine Harmonisierung zwischen diesen Normen zu erreichen. Auf die Normentätigkeit des SEV hatte das CENEL keinen bestimmenden Einfluss.

Einen bemerkenswerten Erfolg hatte dagegen das CENEL durch die Schaffung des *CENEL Electronic Components Committee (CECC)*, welches Vorschriften zur Qualitätskontrolle und zur Prüfung von Bauelementen der Elektronik bearbeitet und aufstellt. Dem CECC gehören bis heute 9 Mitgliedstaaten des CENEL an. Es stellte bisher fünf harmonisierte Prüfvorschriften auf, weitere fünf Prüfnormen stehen vor der Verabschiedung, und sieben Vorschriften sind in Vorbereitung. Die Leitung des CECC ist H. Mayr (Italien) anvertraut, das Sekretariat besorgt R. N. Oatley (England). Die Schweiz, bisher nicht Mitglied des CECC, beabsichtigt, ihm beizutreten.

2. Zusammenschluss von CENEL und CENELCOM

Mit dem Abbau der Zollschränken innerhalb der EWG und EFTA wurden andere Handelshemmnisse offenbar, unter denen die voneinander abweichenden nationalen Normen für Geräte und die damit verbundenen Prüfzeichen eine grosse Rolle spielen. Der Abbau der Handelshemmnisse setzt daher eine Harmonisierung der nationalen Normen oder ihren Ersatz durch gemeinsame, für alle Staaten gleichlautende Vorschriften voraus. Innerhalb der EWG kann das durch die Bestimmungen der Römerverträge unter Zwang durch Regierungsbeschluss erreicht werden. Auch die Staaten der EFTA sind durch ihre zwischenstaatlichen Verträge und durch die Verpflichtungen des GATT dazu angehalten. Die Harmonisierung ist also letztlich für alle Mitglieder-

staaten des CENEL von gleicher Bedeutung. Sie wird jetzt durch den Übertritt von drei Staaten aus der EFTA in die EWG unterstrichen.

Die Mitglieder des CENEL und des CENELCOM kamen daher im Jahre 1970 überein, die beiden Komitees zusammenzulegen, der neuen Organisation eine Satzung und eine Geschäftsordnung in Anlehnung an diejenige des CEN zu geben und ein Sekretariat zu schaffen, welches in der Lage wäre, die für die Harmonisierung nötigen Arbeiten fristgerecht zu erledigen.

Das Ziel dieser Organisation ist die Harmonisierung der elektrotechnischen Normen der Mitgliederländer EWG und EFTA bis zur Erstellung verbindlicher «Europäischer Normen». Damit sollen der Commission Economique pour l'Europe (CEE écon), einer Institution der europäischen Regierungen innerhalb der UNO, harmonisierte Normen zur Verfügung gestellt werden, um diese damit davon abzuhalten, als staatliche Organe selbst eigene Normen aufzustellen.

In mehreren Sitzungen der Lenkungsausschüsse der CENEL und CENELCOM sowie einer Arbeitsgruppe: Juni 1971 in Helsinki, November 1971 in Frankfurt, Februar 1972 in Frankfurt, März 1972 in Zürich und am 31. Mai/1. Juni 1972 in Paris, wurden die Grundsätze für die Statuten, die Geschäftsordnung und die Überführung der CENEL und CENELCOM in die neue Organisation festgelegt. Der Entwurf für Statuten und Geschäftsordnung wurde den zukünftigen Mitgliedern Ende Oktober 1972 zugestellt.

3. Gründung des Comité Européen de Normalisation Electrotechnique, CENELEC, in Brüssel

Am 13. Dezember 1972 haben 32 Delegierte des CENELCOM aus Belgien, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Italien, Irland, Holland und England zusammen mit 12 Vertretern der EFTA-Staaten: Österreich, Schweiz, Norwegen, Portugal, Schweden und Finnland zur Gründung des Comité Européen de Normalisation Electrotechnique (CENELEC) getagt. Die Verhandlungen leitete A. von Ganswijk, der Präsident des CENELCOM. Das Protokoll führte J. Lambert (Belgien). Zur Behandlung standen die Entwürfe der Statuten und der Geschäftsordnung mit den dazugehörigen 12 Beilagen, ein Dokument mit 63 Seiten. Die Statuten und die Geschäftsordnung sind nach dem gleichen System aufgebaut wie diejenigen des CEN; da der Sitz des CENELEC in Brüssel ist, müssen die gesetzlichen Bestimmungen von Belgien für einfache Vereine eingehalten werden.

Die Statuten geben nur den Mitgliedstaaten der EWG und EFTA, vertreten durch ihre nationalen elektrotechnischen Komitees, das Recht zum Beitritt. Das Ziel des CENELEC ist

- die nationalen elektrotechnischen Normen der Mitgliedsländer zu harmonisieren
- Vereinbarungen zu treffen, um die mit der Erteilung eines nationalen Prüfzeichens verbundenen Vorteile auf alle Mitgliedsländer auszudehnen.

Oberste Instanz des CENELEC ist ein Lenkungsausschuss, in den jedes Land gleich viel Vertreter, jedoch höchstens fünf delegieren kann. Diese werden durch die nationalen elektrotechnischen Komitees bestimmt.

Die Länder verfügen für die meisten Geschäfte über das gleiche Stimmrecht; dagegen sind in gewissen anderen Geschäftsverfahren, vor allem bei Beschlüssen über harmonisierte Normen und «Europäische Normen», abgestufte Stimmrechte in der Geschäftsordnung festgelegt.

Die laufenden Arbeiten werden durch ein Generalsekretariat mit Sitz in Brüssel geführt. Den Rechnungshaushalt erledigt das Comité Electrotechnique Belge. Die Jahresbeiträge sind nach Ländergruppen abgestuft zwischen einer und acht Einheiten; die Schweiz bezahlt zwei Einheiten.

Die Geschäftsordnung umschreibt, wie die Ziele anzustreben sind, welche Verfahren und welche Mittel des CENELEC dafür verwendet werden.

Die Harmonisierung soll primär dort erfolgen, wo damit Handelshemmnisse abgebaut werden können. Sie benützt als Grundlage das Normenwerk der Commission Electrotechnique Internationale (CEI) und der Commission Internationale de Règlements en vue de l'Approbation de l'Équipement Electrique (CEE) unter der Annahme, dass die Mitgliederländer für ihre Normen die Empfehlungen dieser Organisationen mehr oder weniger vollständig übernommen haben. Eigene Normen des CENELEC sollen nur dann aufgestellt werden, wenn diese beiden internationalen Organisationen keine Anstalten treffen, die angestrebte Normung selbst durchzuführen.

Dem Abbau der Handelshemmnisse dient auch die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeichen, die nach den Bestimmungen einer harmonisierten Norm in einem Mitgliedsland durch eine anerkannte Prüfanstalt erteilt wurden.

Das CENELEC verfügt über die folgenden Organe:

- den *Lenkungsausschuss*, als oberste Entscheidungsinstanz, bestehend aus den Delegationen aller Mitgliederländer. Grundsätzlich soll bei Abstimmungen Einstimmigkeit angestrebt werden. Trifft das nicht zu, ist den Mitgliederländern ein gewogenes Stimmrecht zugeordnet, für das die einfache Mehrheit gilt.

Dem Lenkungsausschuss steht vor allem das Recht zu, die harmonisierten Normen und die «Europäischen Normen» zu genehmigen, er bestimmt den Haushalt und überwacht die Tätigkeit aller übrigen Organe.

Bei den Abstimmungen über Normen ist die Verwerfung ausgesprochen, wenn mehr als 15 gewogene Stimmen oder drei Mitgliederländer dagegen stimmen. In diesem Falle haben die Mitgliederländer der EWG das Recht einer zweiten Abstimmung innerhalb ihrer Gruppe. Dann gilt eine Norm als angenommen, wenn nicht mehr als 15 gewogene Stimmen oder zwei Mitgliederländer sich dagegen aussprechen. In diesem Falle steht es den Ländern der EFTA frei, die Norm für sich als gültig und verbindlich zu erklären.

- das *technische Bureau*, bestehend aus je einem Vertreter der Mitgliederländer, der diese Stelle dauernd einnimmt. Es leitet und koordiniert die Tätigkeit der technischen Sekretariate, der Expertengruppen, der Normenkommissionen und des Prüfzeichenkomitees und fördert deren Tätigkeit bis zur Genehmigungseife der Vorschläge.

- das *Generalsekretariat*, mit Sitz in den Räumen des Comité Electrotechnique Belge, Galerie Ravenstein 3 in Brüssel, bestehend aus einem Generalsekretär, und, zurzeit, einem technischen Mitarbeiter und vier Angestellten für Übersetzungs- und Sekretariatsarbeiten. Das Generalsekretariat besorgt alle administrativen Arbeiten.

- die *technischen Sekretariate* für die technische Bearbeitung der einzelnen Normengebiete. Diese sind identisch und gleich bezeichnet wie diejenigen der CEI und CEE. In der Regel wird das technische Sekretariat beim CENELEC vom gleichen Lande besorgt, das auch bei der CEI oder CEE dieses Amt ausübt. Nur für die Normengebiete, für die das Sekretariat bei der CEI und CEE von Ländern geführt wird, die nicht dem CENELEC angehören, wird einem Mitgliedland das Sekretariat anvertraut.

- das *Prüfzeichenkomitee*, bestehend aus den vierköpfigen Delegationen aller Mitgliederländer, befasst sich mit allen Fragen der gegenseitigen Anerkennung der nationalen Prüfzeichen oder der Benützung eines internationalen Prüfzeichens, wie zum Beispiel die geplante Ê-Marke der CEE.

- die *Expertengruppen*, bestehend aus Fachleuten, die für die Behandlung von bestimmten Sachfragen vom Lenkungsausschuss ad hoc berufen werden können.

- die *gemeinsamen Normenkommissionen*, die für die Schaffung von Normen bestellt werden, mit denen sich weder die CEI noch CEE oder eine andere internationale Organisation befasst.

- das *Komitee für Bauelemente der Elektronik*, CECC, das in seinem bisherigen bewährten und eingespielten Aufbau und mit den gleichen Aufgaben vom CENELEC übernommen wird.

Die Geschäftsordnung regelt im einzelnen die *Dienstwege und Kompetenzen der Organe des CENELEC* und die Verfahren,

die zur *Harmonisierung* oder zur Aufstellung der *Europäischen Normen* führen. Sie legt auch sehr genau die *Rechte und Pflichten der Mitgliedländer* fest, die mit dem Beitritt zum CENELEC sehr weitgehende und ihre Normentätigkeit stark beeinflussende Auflagen annehmen. Als Beispiele seien genannt: die Meldepflicht über das laufende Normenschaffen, die Pflicht vor Beginn der Erarbeitung einer neuen Norm das CENELEC zu begrüssen, das unter bestimmten Voraussetzungen dann eine Stillhaltepflicht aussprechen kann, die Möglichkeit, die nationalen technischen Komitees für den Einsitz durch andere Mitgliedstaaten zu öffnen, oder mit ihnen die Sitzungsprotokolle auszutauschen.

Die Statuten und die Geschäftsordnung wurden abschliessend einstimmig von allen vertretenen Mitgliederländern angenommen. Die Entwürfe der Statuten, der Geschäftsordnung und der 12 Beilagen werden an einer Sitzung des Bureaus, des Generalsekretariates und des technischen Bureaus in Brüssel, am 30. und 31. Januar 1973, unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Delegierten bereinigt.

Die Versammlung beschloss ebenfalls einstimmig die Gründung des CENELEC auf den 1. Januar 1973. Sie genehmigte ein vom Comité Electrotechnique Belge vorgelegtes Budget für das Jahr 1973 gemäss Dokument *CENELCOM/S(B)06/72*.

Sie bestellte das Bureau des CENELEC mit R. Winckler (Deutschland) als Präsident, T. Tiberghien (Belgien) und A. F. Métraux (Schweiz) als 1. bzw. 2. Vizepräsident.

Sie beauftragte das Bureau, dem CENELEC eine geeignete Person als Generalsekretär vorzuschlagen.

Auf Einladung durch die holländische Delegation findet die erste Sitzung des Lenkungsausschusses am 29. und 30. Mai 1973 in Den Haag statt.

Mit dem Dank des Präsidenten an R. Winckler und Orth (Deutschland) für die Vorbereitung der Statuten und Geschäftsordnung und an die belgischen Gastgeber für die Durchführung der Sitzung schloss die Gründungsversammlung des CENELEC.

4. Sitzung des Lenkungsausschusses des CENEL

Anschliessend an die Gründungsversammlung des CENELEC hielt der Lenkungsausschuss des CENEL seine letzte Sitzung ab. Sie wurde geleitet von K. Abegg (Schweiz), Präsident des CENEL, assistiert von Dr. H. Fleischer (Deutschland), Sekretär des CENEL. Die Mitgliederländer waren mit den gleichen Delegierten wie für die Gründungsversammlung vertreten.

Der Lenkungsausschuss genehmigte das Protokoll seiner Sitzung vom 31. Mai 1972 in Paris, Dokument *CENEL S/S(Sekretariat)61*.

Er nahm formell Kenntnis von der Gründung des CENELEC und beauftragte Dr. H. Fleischer, die Übergabe der laufenden Geschäfte an das CENELEC mit dessen Generalsekretär zu regeln.

Die Delegierten liessen sich vom Präsidenten des CECC über den Stand der Arbeiten am Ende des Berichtsjahres orientieren, Dokumente *CENEL/S(Sekretariat)63E* und *CENEL/S(CECC)7 / CECC(Sekretariat)115*. Sie genehmigten das vorgelegte Budget des CECC für das Jahr 1973 und den Verteilschlüssel für die Beiträge der Mitglieder des CECC. Sie nahmen Kenntnis von der Möglichkeit, dass die Tätigkeit des CECC in nächster Zeit wesentlich erweitert werden könnte und dass dann zusätzliche Mittel für die vermehrten Aufwandkosten bereitgestellt werden müssten.

Nach der Erledigung der ordentlichen Geschäfte beschlossen die Delegierten einstimmig die Auflösung des CENEL auf den 31. Dezember 1972.

Sie dankten unter Beifall dem Präsidenten, K. Abegg, für die ausgezeichnete Führung des CENEL und für seine unermüdlischen Bemühungen um die Gründung des CENELEC, sowie dem Sekretär, Dr. H. Fleischer.

Die Sitzung wurde mit dem Dank des Präsidenten an die Teilnehmer und an den Gastgeber, das Comité Electrotechnique Belge, abgeschlossen.

A. F. Métraux